

Bird & Bird & Newsletter
& Medien & Mai 2014

Es gibt viele Kanzleien & es gibt **Bird & Bird**

EuGH lässt Sperrverfügungen gegen Access-Provider zu <i>Dr. Bahne Sievers, LL.M.</i>	5
EuGH: Verlinkung grundsätzlich zulässig, aber dennoch neues Haftungsrisiko? <i>Dr. Bahne Sievers, LL.M.</i>	7
LG Saarbrücken: Domain-Registrar nach Hinweis auf „offenkundige Urheberrechtsverletzungen“ ggf. zur Sperrung verpflichtet <i>Dr. Jana Semrau</i>	9
BGH zur wettbewerbsrechtlichen (Un-)Zulässigkeit sog. „Tippfehler-Domains“ <i>Stefan Haiplik, LL.M.</i>	10
OLG Frankfurt: Deliktischer Unterlassungsanspruch gegen unverlangt zugesandte Werbemails ist auf konkret betroffene E-Mail Adresse beschränkt <i>Dr. Stefan Engels & Michael Schidler</i>	11
60% Discount - OLG Hamm zur Anwendbarkeit der MFM-Honorartabelle bei einfachen Produktfotos <i>Dr. Ulrike Grübler</i>	12
LG Hamburg bejaht Rechtsverstöße durch Google-Bildersuche unabhängig vom Hinweis des Betroffenen auf konkrete Internetseiten <i>Dr. Jana Semrau</i>	13
Facebook führt Impressumsfeld für Fanpages ein - Gerade für Mobile- und App-Ansicht aber weiterhin keine Lösung <i>Dr. Bahne Sievers, LL.M.</i>	14
BVerfG: ZDF-Staatsvertrag teilweise verfassungswidrig <i>Dr. Stefan Engels & Dr. Michael Stulz-Herrnstadt & Christoph Engelmann</i>	15
Online-Konsultation zur Jugendschutz-Novelle 2014 gestartet <i>Dr. Michael Stulz-Herrnstadt & Christoph Engelmann</i>	16
EuGH: Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung rechtswidrig <i>Verena Grentzenberg</i>	17
BGH-Urteil zur Bonitätsbewertung: kein umfassender Auskunftsanspruch gegenüber der Schufa <i>Verena Grentzenberg</i>	19
OLG Celle: Hinweis auf geplante Datenübermittlung an die Schufa unzulässig bei bestrittener Forderung <i>Verena Grentzenberg</i>	20
LG Frankfurt a.M.: Datenschutzerklärung nicht hinter einem Link „Kontakt“ verstecken <i>Verena Grentzenberg</i>	21
Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen <i>Verena Grentzenberg</i>	22
Klagerecht für Verbraucherschutzverbände bei Datenschutzverstößen <i>Verena Grentzenberg</i>	23
Impressum	24

EuGH lässt Sperrverfügungen gegen Access-Provider zu

Dr. Bahne Sievers, LL.M.

Laut EuGH kann der betroffene Rechteinhaber von einem Access-Provider verlangen, dass dieser seinen Kunden den Zugang zu einer Website mit urheberrechtsverletzenden Inhalten sperrt. Der EuGH betont gleichzeitig aber, dass auch beim Schutz des geistigen Eigentums die Informationsfreiheit der User einerseits und die Unternehmerfreiheit des Access-Providers andererseits zu berücksichtigen sind und daher lediglich zumutbare und zielgenaue Maßnahme zur Sperrung vom Access-Provider verlangt werden können (Urteil vom 27. März 2014 - Rechtssache C-314/12). Von Bahne Sievers

Ausgangsverfahren

Zwei Filmproduktionsgesellschaften hatten vor einem österreichischen Gericht eine Verfügung gegen einen Access-Provider erwirkt, mit der dieser verpflichtet wurde, gegenüber seinen Kunden den Zugang zur Website kino.to zu sperren, auf der rechtswidrig Filmwerke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Zur Begründung führten die Instanzgerichte an, dass der Dienst des Access-Providers zur Verletzung von geistigem Eigentum genutzt worden sei, da er seinen Kunden Zugang zu den urheberrechtsverletzenden Inhalten gewährt. Daher könne der Access-Provider als sog. Vermittler von den betroffenen Rechteinhabern in Anspruch genommen werden. Insoweit sei bei der Auslegung des österreichischen Rechts Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zu berücksichtigen. Demnach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

Im Revisionsverfahren entschied sich der Oberste Gerichtshof Österreichs, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen, da hier unionsrechtliche Fragen betroffen waren, deren (abschließende) Beantwortung dem EuGH vorbehalten ist.

Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH entschied, dass eine gegen einen Access-Provider gerichtete Sperrverfügung im Einklang mit Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stehe. Insoweit folgt für den EuGH aus dem Unionsrecht aber auch, dass keine Maßnahmen gefordert werden können, die den Internetnutzern den Zugang zu rechtmäßigen Inhalten verwehren oder dem

Access-Provider unzumutbar sind. Die Prüfung, welche Maßnahmen der in Anspruch genommene Access-Provider nun konkret ergreifen muss, um einen Zugriff seiner Kunden auf die rechtsverletzende Website zu verhindern, ist dabei aber Aufgabe der Gerichten der Mitgliedsstaaten.

Der EuGH bejahte zunächst, dass es sich bei einem Access-Provider um einen Vermittler im Sinne von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG handeln kann. Denn der Access-Provider sei an jeder Übertragung einer Rechtsverletzung im Internet zwischen einem seiner Kunden und einem Dritten zwingend beteiligt, da er durch die Gewährleistung des Zugangs zum Netz diese Übertragung möglich mache.

Zur Frage, welche Maßnahme zur Sperrung vom Access-Provider nun verlangt werden könne, führte der EuGH zunächst aus, dass es Sache der Mitgliedsstaaten sei, bei der Umsetzung einer Europäischen Richtlinie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Grundrechten sicherzustellen. Ferner haben auch die Behörden und Gerichte der Mitgliedsstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien auch diese Grundrechte und andere allgemeine Grundsätze des Unionsrechts, wie auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Vorliegend wären das Recht des geistigen Eigentums im Sinne von Artikel 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“), die unternehmerische Freiheit des Access-Providers im Sinne von Artikel 16 der Charta sowie der Informationsfreiheit des Internetnutzers im Sinne von Artikel 11 der Charta abzuwägen.

Die unternehmerische Freiheit des Access-Providers erfordere es, dass ihm insbesondere keine untragbaren Opfer, sondern lediglich zumutbare Maßnahmen abverlangt werden. Aus der Informationsfreiheit des Internetnutzers folge, dass der Zugang zu rechtmäßigen Information nicht beeinträchtigt werden darf. Das Recht des geistigen Eigentums erfordere es dagegen aber, dass die ergriffene Maßnahme hinreichend wirksam sein muss, um einen wirkungsvollen Schutz des betreffenden Grundrechts sicher zu stellen, d. h. sie muss bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden.

Fazit

Die deutschen Gerichte haben einen Anspruch der Rechteinhaber auf Sperrung des Zugangs zu bestimmten Websites gegen einen Access-Provider bislang überwiegend verneint. Insoweit wurde der Access-Provider bei Online-Urheberrechtsverletzungen nicht als Störer angesehen, der eine fremde Rechtsverletzung fördert, sondern lediglich als neutraler technischer Dienstleister. Das jetzige Diktum des EuGH dürfte die deutschen Gerichte jedoch zu einem Umdenken zwingen. Dabei dürfte es jedoch zunächst um die primäre Frage gehen, in welchem Umfang eine Website rechtsverletzende Inhalte aufweisen muss, um eine auf sie bezogene Sperrungspflicht des Access-Providers überhaupt zu begründen. Welche Maßnahmen der Access-Provider dann konkret ergreifen muss, wird ebenfalls noch zu klären sein. Denn insoweit steckt die vorliegende EuGH-Entscheidung lediglich den groben Rahmen ab. ■



Dr. Bahne Sievers,
LL.M. (LSE)

bahne.sievers
@twobirds.com

EuGH: Verlinkung grundsätzlich zulässig, aber dennoch neues Haftungsrisiko?

Dr. Bahne Sievers, LL.M.

Der EuGH hat bestätigt, dass das Verlinken auf eine frei zugängliche (legale) Website grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der europäischen Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG darstellt (EuGH, Urteil vom 13.02.2014 - Az. C-466/12). Unzulässig ist es aber, durch eine Verlinkung Schutzmaßnahmen zu umgehen, mit denen der Rechteinhaber den Zugriff gerade auf eine bestimmte Personengruppe (etwa Abonnenten) beschränken wollte. Dies hatte der BGH für das deutsche Urheberrecht zwar bereits in seinen Entscheidungen Paperboy (Urteil vom 17.07.2003, Az. I ZR 259/00) und Session-ID (Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 39/08) entschieden. Aber ein Blick in die Urteilsgründe des EuGH lohnt gleichwohl: Denn die anderslautende Begründung des EuGH könnte die Haftung für die Verlinkung urheberrechtsverletzender Websites zukünftig verschärfen. Ferner ist die Entscheidungsbegründung des EuGH auch mit Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit von Embedded Content interessant, zu der vor dem EuGH gegenwärtig zwei weitere Verfahren anhängig sind.

Sachverhalt und Vorlagefragen

Ausgangspunkt des Verfahrens vor dem EuGH war die Klage von vier schwedischen Journalisten gegen einen Monitoring-Dienst, der neue Online-Artikel zu einem Thema sammelt und angemeldete Nutzer auf die entsprechende Fundstelle hinweist. Die Journalisten forderten hierfür eine Vergütung. Ihre Artikel waren dabei zuvor in der gedruckten Ausgabe einer schwedischen Zeitung sowie ihrem frei zugänglichen Online-Auftritt veröffentlicht worden. Das zuständige schwedische Gericht hatte dem EuGH insbesondere die Frage vorgelegt, ob es eine öffentliche Wiedergabe eines bestimmten Werkes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der europäischen Urheberrechtsrichtlinie darstellt, wenn ein anderer als der Inhaber des Urheberrechts an diesem Werk auf seiner Internetseite einen Link zu diesem Werk bereitstellt.

Antwort des EuGH: Zwar Wiedergabe, aber kein neues Publikum

Der EuGH verneinte diese Frage für Fälle, in denen die verlinkte Website freizugänglich ist. Zwar bietet die Verlinkung den Nutzern der verlinkenden Website direkten Zugang zur anderen Website, sodass grundsätzlich von einer Wiedergabe auszugehen sei. Aber eine öffentliche Wiedergabe setze in diesem Fall zusätzlich voraus, dass durch die Wiedergabe ein neues Publikum erreicht wird,

d.h. ein Publikum, das die Inhaber des Urheberrechts nicht hatten erfassen wollen, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. Dies ist bei Verlinkung einer frei zugänglichen Website nach Auffassung des europäischen Gerichts nicht der Fall.

Anders verhält es sich jedoch, sofern Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um den Zugang zur Website gerade zu beschränken. In diesem Fall würde eine Verlinkung ein neues Publikum erreichen und daher eine öffentliche Wiedergabe grundsätzlich zu bejahen sein.

Folgefrage: Haftung bei Verlinkung von urheberrechtsverletzender Website?

Die Begründung des EuGH wirft die Folgefrage auf, ob nun das Verlinken auf eine zwar frei zugängliche, aber (selbst) urheberrechtsverletzende Website eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Hierzu hat der EuGH leider nicht ausdrücklich Stellung genommen.

Bislang kam insoweit nach deutscher Rechtsprechung in der Regel nur eine Störerhaftung in Betracht, welche (zusätzlich) die Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten des Verlinkenden voraussetzt. Denn der BGH hat das Verlinken einer frei zugänglichen Website als grundsätzlich urheberrechtlich irrelevanten bloßen Verweis auf einen bereits eröffneten Zugang angesehen. Insoweit konnte dem Verlinker allenfalls vorgeworfen werden, er fördere eine fremde Rechtsverletzung, indem er auf die rechtswidrige Website verlinkt.

Dagegen bejaht der EuGH, dass es sich beim Verlinken grundsätzlich um eine Wiedergabe des Werkes handelt. Ob ein Verlinken nun eine Urheberrechtsverletzung begründet, entscheidet sich somit danach, ob durch das Verlinken ein anderes als vom Rechteinhaber gewolltes Publikum angesprochen wird. Hat der Rechteinhaber die Abrufbarkeit seines Werkes auf der verlinkten Website bereits nicht gewollt, so liegt es durchaus nahe zu sagen, dass somit auch durch die verlinkende Website nicht das Publikum erfasst wird, welches der Rechteinhaber erfassen wollte. Denn der Rechteinhaber wollte gerade gar kein Publikum erfassen.

Dies hieße, dass (auch) der Verlinker als Täter einer eigenständigen Urheberrechtsverletzung in Form einer unzulässigen öffentlichen Wiedergabe haften würde, ohne dass es auf die zusätzliche Verletzung einer Prüfpflicht ankäme. Insoweit ist für die Praxis insbesondere

Bird & Bird

problematisch, dass man sich vor dem Setzen eines Links in der Regel kaum (abschließend) davon überzeugen kann, ob der Betreiber der verlinkten Website bezüglich der dort enthaltenen Werke tatsächlich hinreichend berechtigt ist. Insoweit bleibt einem faktisch nur eine Risikoabwägung anhand der Seriosität der Website.

Es ist bedauerlich, dass der EuGH nicht ausdrücklich Stellung zu diesem Aspekt genommen hat. Denn denkbar ist auch, dass seine insoweit unklare Begründung eher der Formulierung der Vorlage geschuldet ist und er die Auswirkung auf die Bewertung von Verlinken rechtswidriger Website gar nicht beabsichtigt hat. Hierfür könnte u.a. sprechen, dass in der Begründung ausdrücklich angeführten SGAE-Urteil (EuGH, Urteil vom 7. 12. 2006, Az. C-306/05) bei der Beurteilung der Frage des neuen Publikums der Aspekt des vom Rechteinhaber gewollten Publikums deutlich weniger betont wird.

Auswirkungen auf Embedded Content

Interessant für die Frage des Embedded Content, bei dem der fremde Inhalt unmittelbar in die Ausgangsseite eingebettet wird, ist schließlich eine weitere Klarstellung des EuGH. So sei es unerheblich, welchen Eindruck die verlinkende Website auf den Nutzer mache. Selbst sofern der Nutzer den Eindruck hätte, dass der verlinkte Inhalt auf der Ausgangsseite erscheint, läge keine öffentliche Wiedergabe vor. Dies spricht dafür, dass der EuGH auch das Embedden von Inhalten für zulässig erachtet, sofern die Inhalte mit Zustimmung der Rechteinhaber auf einer freizugänglichen Website bereitgehalten werden. Eine vollständige Klärung der urheberrechtlichen Frage wird aber erst die Entscheidungen in den hierzu noch beim EuGH anhängigen Verfahren bringen. Nicht Gegenstand dieser Verfahren ist jedoch die wettbewerbsrechtliche Bewertung von Embedded Content, die ganz andere Fragen aufwirft (Stichwörter: „unlautere Leistungsübernahme“, „Irreführung“).

Fazit

Gegenwärtig ist abzuwarten, welchen Einfluss die Urteilsgründe des EuGH auf die deutschen Gerichte bezüglich der Haftung für die Verlinkung auf urheberrechtswidrige Websites haben werden. Bis dahin ist vorsorglich bei Verlinkung auf die Seriosität der verlinkten Website zu achten. ■



Dr. Bahne Sievers,
LL.M. (LSE)

bahne.sievers
@twobirds.com

LG Saarbrücken: Domain-Registrar nach Hinweis auf „offenkundige Urheberrechtsverletzungen“ ggf. zur Sperrung verpflichtet

Dr. Jana Semrau

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Saarbrücken ist auch ein Domain-Registrar als Störer zur Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen verpflichtet, wenn er nach einem konkreten Hinweis auf eine Rechtsverletzung auf einer über ihn registrierten oder von ihm verwalteten Seite nicht unverzüglich tätig wird und das Angebot prüft bzw. ggf. sperrt, sofern die betreffende Rechtsverletzung „offenkundig“ ist.

Mit Urteil vom 15. Januar 2014 bestätigte das LG Saarbrücken im Widerspruchsverfahren seine einstweilige Verfügung gegen einen Registrar mit Sitz in Deutschland, zu dessen Leistungen u. a. die Anmeldung und Verwaltung von Domains für verschiedene Top-Level-Domains gehört. Antragstellerin bzw. Verfügungsbeklagte war ein großes Musiklabel, das sich in seinen Urheberrechten verletzt sah, weil über die streitgegenständliche Domain eine BitTorrent-Suchseite – laut den Urteilsgründen „eine der größten BitTorrent-Webseiten der Welt“ – abrufbar war, auf der sich auch ein Musikalbum eines Künstlers des Labels in Form eines Torrents finden ließ, das erst kurz zuvor offiziell veröffentlicht worden war. Registriert hatte die Domain ein Unternehmen mit Sitz auf den Seychellen.

Auf Hinweis und spätere Abmahnung des Labels hin hatte der Registrar lediglich die Daten des Registranten sowie des Resellers genannt, über den der Auftrag zustande gekommen war, und mitgeteilt, man habe das Schreiben an den Reseller gesandt, verbunden mit der Bitte um Weiterleitung an das Unternehmen auf den Seychellen. Eine eigene Haftung hatte der Registrar hingegen stets abgelehnt und sich im Verfahren u. a. darauf berufen, dieselben Haftungsprivilegien wie die DENIC zu genießen. Seine Prüfungspflichten sollten sich daher auf eindeutige und ohne weiteres feststellbare Rechtsverstöße beschränken. Seiner Ansicht nach waren die Verstöße jedoch nicht „offenkundig“, da unklar gewesen sei, wonach dem Musiklabel überhaupt die Rechte an dem veröffentlichten Album zustehen sollten.

Das LG bestätigte jedoch auch im Widerspruchsverfahren seine Auffassung, dass der Registrar wegen Verletzung seiner Prüfungs- und Sicherungspflichten haften müsse. Unter Verweis auf das „File-Hosting-Dienst“-Urteil des BGH hielt die Kammer zwar fest, dass das Geschäftsmodell des Registrars nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt gewesen sei, es sei ihm daher nicht zuzumuten gewesen, jede bei ihr registrierte Domain auf Rechtsverletzungen

zu überprüfen. Nach Hinweis durch die Rechteinhaberin hätte er jedoch alles technisch und wirtschaftlich Zumutbare tun müssen, um weitere Verletzungen zu verhindern, spätestens nach dem Hinweis des Musiklabels, dass es sich um ein aktuelles Album eines bekannten Künstlers handelte, das üblicherweise nicht kostenlos über BitTorrent-Netzwerke angeboten würde. Damit bestätigte die Kammer die „Offenkundigkeit“ der Verletzung, weshalb sie auf die behauptete Vergleichbarkeit des Registrars mit der DENIC nicht einzugehen brauchte. Denn auch die DENIC ist nach der Rechtsprechung des BGH nach Hinweis des Betroffenen zur Löschung einer Registrierung verpflichtet, wenn eine Rechtsverletzung offenkundig und für sie ohne weiteres feststellbar ist (so zuletzt mit Urteil vom 27.10.2011, Az. I ZR 131/10). Zweifel daran, dass das Musiklabel Urheberin war, hatte das Gericht im Übrigen nicht.

Die Entscheidung ist über das Urheberrecht hinaus interessant, weil das LG Saarbrücken ausdrücklich auch darauf abstellte, dass der Registrant nicht auf die Abmahnung der Rechteinhaberin reagiert hatte und es sich nach Ansicht der Kammer bei dem Unternehmenssitz auf den Seychellen offensichtlich nur um eine Briefkastenfirma handelte, ein Vorgehen gegen ihn also vermutlich erfolglos bliebe. Mit derartigen Fallgestaltungen haben nicht nur Urheber zu kämpfen, sondern auch Personen und Unternehmen, die sich durch Behauptungen im Internet in ihren (Unternehmens-) Persönlichkeitsrechten verletzt sehen. Der Rückgriff auf den Registrar ist in diesen Fällen oftmals die einzige Möglichkeit, um anhaltende Rufbeeinträchtigungen zu beenden. Allerdings stützte das LG seine Entscheidung auch darauf, dass es keiner vertieften rechtlichen Überlegungen bedurft habe, um die behaupteten Urheberrechtsverletzungen festzustellen. In äußerungsrechtlichen Streitigkeiten, in denen es um die Unwahrheit einer Behauptung geht, ist dies aber in der Regel nicht der Fall, dort bringt oft nur eine Sachverhaltsrecherche die geforderte „Eindeutigkeit“. Werden hingegen Beleidigungen veröffentlicht, deren Feststellung „offenkundig“ ist, sollte die Entscheidung des LG Saarbrücken übertragbar sein und den Schutz auch dieser Betroffenen stärken können. ■



Dr. Jana Semrau

jana.semrau
@twobirds.com

BGH zur wettbewerbsrechtlichen (Un-)Zulässigkeit sog. „Tippfehler-Domains“

Stefan Haiplik, LL.M.

Die Benutzung eines Domainnamens, der in einer falschen Schreibweise einer bereits vorher registrierten und benutzen Domain angemeldet ist, um dadurch Internetnutzer „umzuleiten“ (sog. „Tippfehler-Domain“), verstößt aus Sicht des Bundesgerichtshofs (BGH) nur dann unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Nutzer auf der sich öffnenden Internetseite „nicht sogleich und unübersehbar“ auf den Umstand hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der ohne Tippfehler geschriebenen Domain befindet. Die bloße Registrierung der „Tippfehler-Domain“ stellt nach dem BGH dagegen noch keine unlautere Behinderung i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG dar. Unabhängig davon können im Einzelfall aber dennoch namensrechtliche und/oder kennzeichenrechtliche Unterlassungs- bzw. Löschungsansprüche bestehen (BGH - Urteil vom 22. Januar 2014 - I ZR 164/12 - wetteronline.de)

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall beehrte die Klägerin - Inhaberin der Domain „wetteronline.de“ - von dem Beklagten - Inhaber der Domain „wetteronlin.de“ - wegen unlauterer Behinderung und Verletzung des Namensrechts Unterlassung der Benutzung und Einwilligung in die Löschung des Domainnamens „wetteronlin.de“ sowie Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das Landgericht Köln hat der Klage im Wesentlichen antragsgemäß stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Dagegen vertritt der BGH in seiner Revisionsentscheidung eine differenzierte Auffassung:

Der BGH hat angenommen, dass jedenfalls die Benutzung der „Tippfehler-Domain“ für bestimmte Inhalte unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG verstößt, wenn der Nutzer auf der sich öffnenden Internetseite „nicht sogleich und unübersehbar“ auf den Umstand hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der Seite „wetteronline.de“ befindet. Dagegen hat der BGH den ebenfalls auf den Vorwurf eines unlauteren Abfangens von Kunden gestützten Antrag auf Einwilligung in die Löschung des Domainnamens „wetteronlin.de“ abgewiesen, weil die bloße Registrierung des Domainnamens die Klägerin nicht unlauter behindert und eine rechtlich zulässige Nutzung der Domain grundsätzlich möglich ist. Soweit die Klageanträge auf die Verletzung des Namensrechts gestützt waren, hat der BGH Ansprüche wegen fehlender namensmäßiger Unterscheidungskraft der Bezeichnung „wetteronline“ verneint.

Die Frage der (Un-)Zulässigkeit der Benutzung von „Tippfehler-Domains“ bleibt also auch nach dem jüngsten Urteil des BGH eine Einzelfallentscheidung. In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht dürfte der Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung in Zukunft bei der Frage liegen, ob der Nutzer auf der sich unter der Tippfehler-Domain öffnenden Internetseite ausreichend deutlich auf den Umstand hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der ohne Tippfehler geschriebenen Domain befindet. Diesbezüglich scheint der BGH zukünftig einen strengen Maßstab anlegen zu wollen, wenn er nun fordert, dass ein entsprechender Hinweis „sogleich und unübersehbar“ zu erfolgen hat. Damit dürfte das Interesse an Registrierung und Benutzung derartiger Domains faktisch abnehmen. ■



Stefan Haiplik,
LL.M.

stefan.haiplik
@twobirds.com

OLG Frankfurt: Deliktischer Unterlassungsanspruch gegen unverlangt zugesandte Werbemails ist auf konkret betroffene E-Mail Adresse beschränkt

Dr. Stefan Engels & Michael Schidler

Bekanntlich verletzt die Zusendung von unverlangten Werbemails das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Privatperson bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Unternehmens. Allerdings - so das OLG Frankfurt, Urteil vom 30.09.2013, Az. 1 U 314/12 - ist dieser Unterlassungsanspruch - auf die konkret betroffenen E-Mail-Adressen beschränkt. Offen bleibt, ob diese Beschränkung auch für UWG-Ansprüche gilt, wofür manches spricht.

Die Zusendung von elektronischen Werbemails ist grundsätzlich nur bei vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Empfängers zulässig - sie stellt entweder unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten eine unzumutbare Belästigung dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) oder - in privatrechtlichen Streitigkeiten - einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. den Gewerbebetrieb des Empfängers dar.

Im vorliegenden Fall, der sich außerhalb des Wettbewerbsrechts bewegte, lag eine solche Einwilligung nicht vor, der Empfänger hatte den in der Bestätigungsmail des vom Versender verwendeten Double-Opt-In Verfahrens enthaltenen Aktivierungslink nicht angeklickt. Indem der Versender die betreffende (sowie weitere) Adressen dennoch für die Zusendung von E-Mails verwendete, handelte er rechtswidrig.

Dass es sich vorliegend um Zahlungsaufforderungen handelte, war für die Frankfurter Richter unerheblich, denn der Begriff der Werbung erfasse auch die mittelbare Absatzförderung und umfasse auch Rechnungen, Mahnungen oder eben Zahlungsaufforderungen, soweit diese dem Absatz und der Verwertung eigener Leistungen dienen. Auch diese Wertung überrascht nicht, auch wenn der Werbebegriff durchaus enger interpretiert werden könnte (Engels/Brunn, WRP 2010, 687).

Hingegen hält es das OLG Frankfurt- im Gegensatz zum OLG München (vgl. hierzu unseren Beitrag vom 20.01.2013) - völlig zu Recht für äußerst zweifelhaft, ob bereits die Übersendung der ersten Bestätigungsmail Werbung unter Verwendung elektronischer Post darstellt. Obwohl es hierauf aufgrund des fortlaufenden Versands von unverlangten E-Mails nicht ankam, sahen sich die Richter offensichtlich zu diesem Hinweis veranlasst.

Noch interessanter an der Entscheidung ist, dass laut dem Urteil der aus den allgemeinen Gesetzen abgeleitete Unterlassungsanspruch gegen die Zusendung von unverlangten Werbemails auf die konkret verwendeten E-Mail-Adressen zu beschränken ist und nicht allgemein gegen die Zusendung von werblichen E-Mails besteht, wie dies beim entsprechenden wettbewerbsrechtlichen Anspruch regelmäßig der Fall ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.3.2004, Az. I ZR 81/01).

Immerhin ein kleiner Lichtblick. Allerdings sollte die Rechtsprechung sich in diesem Zusammenhang darüber Gedanken machen, wie weit die Wiederholungsgefahr bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen tatsächlich begründet ist. ■



Dr. Stefan Engels

stefan.engels
@twobirds.com



Michael Schidler

michael.schidler
@twobirds.com

60% Discount - OLG Hamm zur Anwendbarkeit der MFM-Honorartabelle bei einfachen Produktfotos

Dr. Ulrike Grübler

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat sich mit Urteil vom 13. Februar 2014 zur Anwendbarkeit der Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) bei sog. einfachen Produktfotos positioniert. Die Richter stellten klar, dass die MFM-Empfehlungen auf Befragungen von professionellen Marktteilnehmern allein der Rechteinhaber basieren. Die Liste soll trotzdem eine Indikation über die marktüblichen Lizenzgebühren für Fotos liefern können. Soweit - wie in dem zu entscheidenden Fall - keine Berufsfotografen betroffen sind, kommt die Nutzung der Tabelle aber allenfalls als Ausgangspunkt für die gerichtliche Schätzung in Betracht. Bei einfachen, nicht professionell hergestellten Fotografien müssen die Beträge daher deutlich nach unten korrigiert werden. Das OLG Hamm ging im konkreten Fall von einem Abschlag von 60% aus (Urteil vom 13. Februar 2014, Az. 22 U 98/13).

In dem Klageverfahren standen sich konkurrierende Anbieter von Bauteilen für die Umrüstung von Fahrzeugen auf ein besonderes Antriebssystem gegenüber. Eingeklagt wurde Schadensersatz für die unberechtigte Verwendung von insgesamt 45 Produktbildern des klagenden Unternehmens sowie Abmahnkosten. Die Fotos waren im Internet und insbesondere bei Auktionen auf der Onlineplattform eBay verwendet worden. In erster Instanz wurde der Klage ganz überwiegend stattgegeben. Von den eingeklagten EUR 19.050,00 wurden dem klagenden Unternehmen EUR 13.172,42 Schadensersatz zusätzlich Abmahnkosten zugesprochen. Der Betrag ergab sich bei Zugrundelegung der MFM-Honorartabelle zuzüglich eines 100%igen Aufschlags wegen unterbliebener Urhebernennung.

Hiergegen wandte sich die beklagte Gesellschaft mit dem Argument, dass die MFM-Tabelle nicht die tatsächlichen Marktgegebenheiten widerspiegelt. Für vergleichbare Produktfotografien verlangen selbst professionelle Produktfotografen lediglich zwischen EUR 4,00 - 25,25 und damit deutlich weniger als die vom Gericht angesetzten EUR 136,50 - EUR 170,63. Zudem handelte es sich nicht um professionelle Fotos, was ebenfalls berücksichtigt werden müsse.

Die grundsätzliche Berücksichtigung der MFM-Honorartabelle bei der Schadensberechnung sah das OLG Hamm als unproblematisch an. Allerdings müsse das Gericht prüfen, ob die Tabelle die vorliegende Fallgestaltung richtig erfasst. Die MFM-Honorartabelle geht auf Befragungen von

Bildagenturen, Fotografen und Bildjournalisten zurück und beruht daher auf Erfahrungswerten von professionellen Marktteilnehmern auf Seiten der Rechteinhaber. Sie bildet damit nicht den im vorliegenden Fall betroffenen Bildermarkt ab. Von einem Berufsfotografen erstellte Fotografien werden professionell hergestellt und haben eine höhere Qualität als privat hergestellte Fotos. Die MFM-Honorartabelle kann in solchen Fällen daher allein als Ausgangspunkt für die Bewertung der angemessenen Lizenzgebühr verwendet werden. In einem zweiten Schritt ist zu klären, ob das konkrete Lichtbild professionell hergestellt wurde und am Markt entsprechende Preise erzielen könnte. Die in dem zu entscheidenden Fall verwendeten Fotos wurden vom OLG Hamm als simple Produktfotografien eingestuft, so dass die Richter von einem Abschlag von 60% ausgingen und einen Gesamt-Schadensersatz von lediglich EUR 5.298,97 zzgl. entsprechend reduzierter Abmahnkosten als angemessen ansahen.

Die deutliche Absenkung des in erster Instanz ausgeurteilten Schadensersatzes kann angesichts der Entwicklungen auf dem Bildmarkt nicht überraschen. Gerade im Bereich von Produktfotografien hat die Etablierung von Microstock-Archiven zu günstigeren Lizenzgebühren geführt. Dies gilt erst recht für nicht professionell hergestellte Fotografien. Aus diesem Grund erscheint zweifelhaft, ob die MFM-Honorartabelle überhaupt als Ausgangspunkt genutzt werden sollte. ■



Dr. Ulrike Grübler

ulrike.grübler
@twobirds.com

LG Hamburg bejaht Rechtsverstöße durch Google-Bildersuche unabhängig vom Hinweis des Betroffenen auf konkrete Internetseiten

Dr. Jana Semrau

Muss Google rechtswidrige Inhalte selbstständig aus Suchergebnissen löschen, also ohne Hinweis des Betroffenen auf konkret angezeigte Internetseiten? Die Pressekammer des Landgerichts Hamburg hat dies in einem Urteil vom heutigen Tage zu Gunsten von Max Mosley bejaht. Bilder des 73-jährigen Briten und ehemaligen Präsidenten des Welt-Automobilverbandes FIA aus einem Video mit Prostituierten kursieren seit 2008 im Internet und können bislang mühelos über Google gefunden werden. Nach der nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts wäre Google verpflichtet, die Anzeige von sechs konkret bezeichneten Bildern in Zukunft auf google.de zu verhindern - und zwar ohne dass Mosley jeweils darauf hinweisen müsste. Wie das Urteil technisch umzusetzen wäre, ließ das Landgericht zwar generell offen. Es bemerkte jedoch, dass dazu ggf. Filter zu entwickeln und implementieren seien. Der Suchmaschinenbetreiber hat angekündigt, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen.

Das Landgericht Hamburg verurteilte Google, es künftig zu unterlassen, sechs Bilder aus dem Video in Suchergebnissen anzuzeigen, und zwar allgemein, also unabhängig von einem konkreten Kontext oder konkreten Internetseiten. Die Kammer begründete dies mit einem Eingriff in Mosleys Intimsphäre, den die Fotos generell begründeten. Es sei nicht vorstellbar, dass die Bilder in irgendeinem Kontext zulässigerweise veröffentlicht werden könnten. Eine aktive Überwachungspflicht für Betreiber von Internetseiten hatten Gerichte bislang immer verneint und Handlungspflichten erst nach Hinweis des Betroffenen auf konkret rechtsverletzende Inhalte in den Suchergebnissen festgestellt.

Google sieht in der Hamburger Entscheidung denn auch ein beunruhigendes Signal. Sie könne dazu führen, dass Internetanbieter zur Überwachung auch kleinster Bestandteile von Inhalten, die sie für ihre Nutzer übertragen oder speichern, verpflichtet würden, so ein Unternehmenssprecher. Dies widerspreche europäischer Gesetzgebung.

Bei der Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und der allgemeinen Informations- und Meinungsfreiheit hat sich das Landgericht Hamburg eindeutig zu Gunsten des Erstgenannten positioniert. In der Praxis könnten nun viele Diensteanbieter in Konsequenz des Urteils generell mehr Filter einsetzen, die die Auffindbarkeit von Informationen

über Suchmaschinen, soziale Netzwerke o. ä. deutlich erschweren würden. Diese drohende generelle Beschränkung des freien Informationszugangs wäre aber weder sachgerecht noch rechtlich geboten. Mosleys Fall stellt eine besonders gelagerte Ausnahme dar. ■



Dr. Jana Semrau

jana.semrau
@twobirds.com

Facebook führt Impressumsfeld für Fanpages ein - Gerade für Mobile- und App-Ansicht aber weiterhin keine Lösung

Dr. Bahne Sievers, LL.M.

Die Impressumspflicht für Fanpages in sozialen Netzwerken hat in der Vergangenheit bereits mehrfach die deutschen Gerichte beschäftigt. Denn gemäß § 5 Telemediengesetz sind auch Fanpage-Betreiber verpflichtet, gewisse Anbieterinformationen („Impressum“) leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Problematisch waren dabei bislang weniger die Anbieterinformationen selbst, als ihre gesetzeskonforme Platzierung innerhalb der Fanpage. Dies soll jetzt durch ein neues Feature von Facebook erleichtert werden.



**Dr. Bahne Sievers,
LL.M. (LSE)**

bahne.sievers
@twobirds.com

Nunmehr bietet Facebook Fanpage-Betreibern ein Feature an, mit dem sich ein Impressum erstellen und auch in die Fanpage integrieren lässt. Dazu muss der Betreiber die Seiteneinstellung seiner Fanpage öffnen und dort im Bereich „Seiteninfo“ beim Feld „Impressum“ die entsprechenden Anbieterinformationen eintragen. Hierfür stehen ihm dabei 1.500 Zeichen zur Verfügung, was im Regelfall ausreichen sollte.

Im neuen Design der Facebook Pages, auf das sämtliche Fanpages spätestens in der nächsten Woche umgestellt werden, soll dann ein auffälliger „Impressums“-Hinweis in der linken Spalte der Timeline integriert sein. Klickt der Nutzer diesen Hinweis an, gelangt er auf den Info-Tab, indem die vom Betreiber gemachten Impressumsangaben enthalten sind.

Dieser „Impressums“-Hinweis dürfte die gesetzlichen Vorgaben an die Art der Darstellung des Impressums grundsätzlich erfüllen. Jedoch sollten Betreiber darauf achten, dass sie im alten Info-Feld der Timeline nicht einen Link auf ein anderslautendes Impressum stehen lassen. Momentan erscheint der „Impressums“-Hinweis jedoch offenbar gerade in der iOS-App und der mobilen Ansicht der Fanpage nicht, was aber rechtlich ebenfalls geboten ist. Insoweit wurde jedoch bereits Abhilfe in Aussicht gestellt. ■

BVerfG: ZDF-Staatsvertrag teilweise verfassungswidrig

Dr. Stefan Engels & Dr. Michael Stulz-Herrnstadt & Christoph Engelmann

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 25. März 2014, Az. 1 BvF 1/11; 1 BvF 4/11 den ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV) wegen Verstoßes gegen das Gebot der Staatsferne in Teilen für verfassungswidrig erklärt (siehe auch PM Nr. 26/2014). Das Urteil beruht auf zwei Normenkontrollanträgen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz. Mit dem ZDF-Staatsvertrag wird das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) errichtet. In diesem Staatsvertrag wird auch die Besetzung von Fernsehrat und Verwaltungsrat als Aufsichtsgremien geregelt. Nach dem Urteil des BVerfG dürfen nur höchstens 1/3 der Mitglieder dieser Aufsichtsgremien staatliche oder staatsnahe Personen sein, wogegen derzeit verstoßen wird.

Mit dieser Entscheidung stärkt das BVerfG das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz sowie das daraus folgende Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Staatliche oder staatsnahe Vertreter dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf den Rundfunk haben. Denn das Grundrecht schützt vor einer einseitigen politischen Einflussnahme auf die Berichterstattung und sichert damit die Darstellung der Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk ab. Das Gebot der Staatsferne ist also eine Konkretisierung des Gebotes der Vielfaltssicherung, welches damit in das Zentrum der Rundfunkausgestaltung rückt. Deshalb sollen die Aufsichtsgremien nicht nur staatsfern, sondern auch möglichst vielfältig besetzt werden (selbst nicht organisierte Interessengruppen könnten demnach Berücksichtigung finden). Auch sollen die Mitglieder der Aufsichtsgremien weisungsfrei arbeiten können und dürfen nur aus wichtigem Grund abberufen werden können. Zudem soll die Arbeit der Aufsichtsgremien so transparent erfolgen, dass auch Außenstehende die Zusammensetzung der Gremien sowie ihre Tagungsordnungen und Sitzungsprotokolle einsehen können. Schließlich darf die Exekutive bei der Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben.

Diese Vorgaben erfüllt der ZDF-StV nicht. So hat etwa der Fernsehrat einen Anteil staatlicher und staatsnaher Personen von 44 %, seine Mitglieder sind nicht hinreichend eigenständig und die Transparenz ist auch nicht gewahrt. Auch beim Verwaltungsrat werde die Ein-Drittel-Grenze staatsnaher Mitglieder überschritten und es gebe keine Regelungen zur Transparenz. Bis zum 30. Juni 2015 sind die Länder nun gehalten, eine verfassungskonforme Neuregelung des ZDF-StV zu erlassen. Hier kommt viel Arbeit auf die Bundesländer zu, die auch sämtliche anderen

Rundfunkgesetze und Staatsverträge überprüfen müssen. ■



Dr. Stefan Engels

stefan.engels
@twobirds.com



Dr. Michael Stulz-Herrnstadt

michael.stulz-herrnstadt
@twobirds.com



Christoph Engelmann

christoph.engelmann
@twobirds.com

Online-Konsultation zur Jugendschutz-Novelle 2014 gestartet

Dr. Michael Stulz-Herrnstadt & Christoph Engelmann

Nachdem der erste Versuch im Jahr 2010 gescheitert ist, versuchen sich die Länder erneut an einer Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). In diesem Jahr wird erstmals vorab die Möglichkeit einer Online-Konsultation angeboten. Dazu wurde ein Diskussionspapier mit ersten Entwürfen und Fragen veröffentlicht, zu denen jeder interessierte Bürger eigene Kommentare abgeben kann, die im anschließenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

Das Diskussionspapier sieht unter anderem eine Alterskennzeichnung für Internetseiten vor, insbesondere für sog. User-Generated Content. Dies war schon in modifizierter Form im Entwurf aus 2010 enthalten und damals stark umstritten. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass dieser Aspekt auch in diesem Jahr wieder ein zentrales Thema der Diskussion wird.

Die Online-Konsultation ist auf dem Portal der federführenden Sächsischen Staatskanzlei abrufbar: <https://www.jugendmedienschutz.sachsen.de/sachsen/de/home>. Kommentare werden bis zum 19. Mai entgegen genommen. ■



Dr. Michael Stulz-Herrnstadt

michael.stulz-herrnstadt
@twobirds.com



Christoph Engelmann

christoph.engelmann
@twobirds.com

EuGH: Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung rechtswidrig

Verena Grentzenberg

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung aus dem Jahr 2006 (2006/24/EG) für grundrechtswidrig erklärt und diese daher rückwirkend aufgehoben (Urteil vom 8. April 2014 - Rechtssachen C-293/12 und C-594/12). Der EuGH hebt hervor, dass die Richtlinie „einen Eingriff von großem Ausmaß und von besonderer Schwere“ in die europäischen Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und der Kommunikation sowie des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU) darstelle. Bei den Betroffenen könne das Gefühl einer ständigen Überwachung ihres Privatlebens entstehen. Zwar sei ein solcher Eingriff zum Zweck der Bekämpfung schwerer Kriminalität (insbesondere organisierter Kriminalität, Terrorismus) bzw. zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit grundsätzlich rechtfertigbar. Nach Auffassung des Gerichts sind die konkreten Regelungen der Richtlinie aber unverhältnismäßig.

Zur Historie

Auf Basis der vom EuGH aufgehobenen Richtlinie mussten sämtliche EU-Mitgliedsstaaten in der Vergangenheit Regelungen für eine anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten durch sämtliche Telekommunikationsanbieter in einem Zeitraum von mindestens 6 und maximal 24 Monaten treffen. Eine Speicherung von Inhaltsdaten sah die Richtlinie nicht vor.

Die im Januar 2008 in Kraft getretenen deutschen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung sind bereits durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 aufgehoben worden (BVerfG, Az. 1 BvR 246/08 u.a.). Da der deutsche Gesetzgeber seitdem keine neuen Regelungen erlassen hat, wurde von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, das sich mit der Entscheidung des EuGH allerdings erledigt haben dürfte.

Zum Urteil

Das Gericht stellt in seinem Urteil eingangs fest, dass aus der Gesamtheit der gespeicherten Daten „sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen [...] gezogen werden, etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen dieser Personen und das soziale Umfeld, in dem sie verkehren“. Vor diesem

Hintergrund könne die Vorratsdatenspeicherung auch Auswirkungen auf die Nutzung von Kommunikationsmitteln und damit auf die Ausübung des europäischen Grundrechts auf freie Meinungsäußerung haben - und zwar für nahezu die gesamte europäische Bevölkerung.

Als unverhältnismäßigen Eingriff in die Artikel 7 und 8 der Grundrechtecharta bewerten die Richter insbesondere, dass in der Richtlinie Regelungen fehlen, die - unter Berücksichtigung des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten - zwischen erfassten Personen, Kommunikationsmitteln und Datenarten differenzieren. In diesem Zusammenhang kritisiert der EuGH explizit, dass auch Personen von der Vorratsdatenspeicherung betroffen sind, die (1) überhaupt keinen Anlass zur Strafverfolgung gegeben haben bzw. (2) deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen (wie in Deutschland u.a. Rechtsanwälte und Ärzte). Dies spricht aus unserer Sicht dafür, dass das oberste europäische Gericht die von der Richtlinie angeordnete „anlasslose“ Speicherung von Daten sogar generell für unzulässig erachtet.

Neben den fehlenden Differenzierungen bzw. Einschränkungen kritisieren die Richter, dass die Richtlinie keine Voraussetzungen für den Zugriff der nationalen Behörden auf die Daten aufstellt und insbesondere keine vorherige Kontrolle der Zugriffe durch Gerichte oder andere unabhängige Stellen vorgesehen ist. Auch seien objektive Kriterien vonnöten, die die konkrete Speicherdauer (die in der Richtlinie immerhin von 6 bis 24 Monaten reicht) auf das absolut Notwendige beschränke. Weiterhin bemängeln die Richter, dass besondere Regelungen zum Schutz der gespeicherten Daten vor Missbrauch fehlen, die der besonderen Datenmenge und der Sensibilität der Daten Rechnung tragen. Und schließlich sei nicht vollumfänglich gewährleistet, dass der Datenschutz bzw. die Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle überwacht werde - denn in der Richtlinie ist nicht vorgesehen, dass die Vorratsdaten ausschließlich im Gebiet der EU gespeichert werden.

Wie geht es weiter?

Es bleibt dem europäischen Gesetzgeber unbenommen, unter Beachtung der vom EuGH aufgestellten Vorgaben eine neue Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung zu erlassen. Die Kommission hat allerdings bereits angekündigt, dies frühestens nach der Wahl des neuen EU-Parlamentes am 25. Mai 2014 in Angriff nehmen zu wollen.

Bird & Bird

In Deutschland hatte sich die Große Koalition im Vorfeld darauf verständigt, zügig nach der Entscheidung des EuGH ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung zu verabschieden. Auch wenn eine nationale Regelung im Rahmen der Vorgaben von BVerfG und EuGH trotz des Urteils möglich bleibt, dürfte wahrscheinlicher sein, dass die Koalition nunmehr zunächst den Erlass einer neuen EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung abwartet. Der EuGH hat seine Entscheidung übrigens auf zentrale datenschutzrechtliche Grundsätze gestützt, die auch bei der Planung und Implementierung von Datenverarbeitungssystemen in der Privatwirtschaft beachtet werden sollten: Nämlich Festlegung von zu speichernden Datenarten unter strenger Orientierung an den damit verfolgten Zwecken; Regelungen zu Speicherdauer, Zugriffsrechten und zum Schutz der Daten vor Missbrauch sowie zum Speicherort abhängig von Zweck und Sensibilität der konkreten Datenarten. ■



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

BGH-Urteil zur Bonitätsbewertung: kein umfassender Auskunftsanspruch gegenüber der Schufa

Verena Grentzenberg

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die SCHUFA Holding AG (Schufa) nicht dazu verpflichtet ist, Details über die von ihr verwendeten Berechnungsverfahren preiszugeben. Die Schufa ermittelt auf Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren sogenannte Scorewerte, die darüber Auskunft geben sollen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Betroffene seine Verbindlichkeiten zukünftig vertragsgemäß erfüllen wird. Das Gericht entschied nun, dass sich der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch lediglich auf die personenbezogenen Daten erstreckt, die bei der Schufa gespeichert und in die Berechnung der Scorewerte eingeflossen sind, den aktuellen Scorewert des Betroffenen sowie die Werte, die in den vergangenen zwölf Monaten an Dritte übermittelt wurden, einschließlich Name und Anschrift der Empfänger. Demgegenüber müssten weder konkrete Angaben zu Vergleichsgruppen noch zur Gewichtung der in den Scorewert eingeflossenen Merkmale offen gelegt werden. Welche Formel die Schufa zur Ermittlung der Scorewerte verwendet, bleibt damit ihr Geschäftsgeheimnis (Urteil vom 28.01.2014, Az. VI ZR 156/13).

Dem Urteil liegt die Klage einer Verbraucherin auf datenschutzrechtliche Auskunft gemäß § 34 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zugrunde. Aufgrund einer unrichtigen Auskunft der Schufa war die geplante Automobilfinanzierung der Klägerin zunächst gescheitert (die Schufa hatte die Klägerin schlicht verwechselt). Daraufhin hatte diese von der Schufa umfassend Auskunft verlangt, und zwar auch darüber, welche Merkmale zur Beurteilung ihrer Bonität im Rahmen des Scorings in welcher Gewichtung eine Rolle spielten. Die Schufa teilte ihr hingegen nur mit, welche personenbezogenen Daten über sie bei ihr gespeichert und in die Berechnung ihres Scorewertes eingeflossen waren; außerdem wurde die Klägerin über die in den letzten zwölf Monaten an Dritte übermittelten Daten und den aktuellen Wahrscheinlichkeitswert informiert (die Auskünfte wurde allerdings teilweise erst nach Klageerhebung erteilt). Bereits in den Vorinstanzen blieb das darüber hinausgehende Auskunftsbegehren der Klägerin ohne Erfolg. Nun wies der BGH auch die Revision zurück.

Das Gericht begründet seine Entscheidung mit der Intention des Gesetzgebers. Dieser habe die Auskunftsverpflichtung nach § 34 Abs. 4 BDSG zwar eingeführt, um eine größere Transparenz bei Scoringverfahren zu schaffen: Betroffene

sollten die in die Berechnung eingeflossenen Umstände erkennen und ggf. darauf reagieren können. Die Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente seien hierfür allerdings nicht erforderlich. Dem Schutzzweck des Gesetzes genüge vielmehr eine Auskunft darüber, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten gespeichert und in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte eingeflossen sind.

Die Klarstellung des BGH zum Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 34 Abs. 4 BDSG ist zu begrüßen. Gleichzeitig bestätigt dieses Verfahren einmal mehr unsere Erfahrung, dass unrichtige und unvollständige datenschutzrechtliche Auskünfte nach § 34 BDSG oftmals eskalieren. Für jedes Unternehmen, das in größerem Umfang Kundendaten verarbeitet, empfiehlt sich daher die Einführung eines standardisierten Auskunftsverfahrens, sorgfältig zugeschnitten auf den konkreten Geschäftsablauf. Dies vermindert den mit Auskünften verbundenen Aufwand in der Regel deutlich und kann kostenpflichtigen Auseinandersetzungen mit Anwälten vorbeugen. ■



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

OLG Celle: Hinweis auf geplante Datenübermittlung an die Schufa unzulässig bei bestrittener Forderung

Verena Grentzenberg

Das Oberlandesgericht Celle (OLG Celle) hat geurteilt, dass bereits die Ankündigung einer möglichen Datenübermittlung an die SCHUFA Holding AG (Schufa) unzulässig sein kann, wenn der vermeintliche Schuldner die Forderung zuvor bestritten hat. Die Beklagte machte als Inkassounternehmen eine abgetretene Forderung gegen den Kläger geltend. In einem ersten Schreiben wies sie den Kläger allgemein darauf hin, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz, kurz BDSG) eine Meldung des Klägers an die Schufa möglich sei. Obwohl der Kläger die Forderung bereits gegenüber der Zedentin und - nach deren erstem Schreiben - auch gegenüber der Beklagten bestritten hatte, wies ihn diese in einem zweiten Schreiben erneut auf die Möglichkeit einer Meldung an die Schufa hin und warnte gleichzeitig konkret vor damit verbundenen Nachteilen. Das OLG sprach dem Kläger daraufhin Unterlassungsansprüche gegenüber dem beklagten Inkassounternehmen sowohl bezüglich der Meldung an die Schufa an sich als auch bezüglich der „Drohung“ mit der Meldung im zweiten Schreiben zu (Urteil vom 19.12.2013, Az. 13 U 64/13).

Den Unterlassungsanspruch bezüglich der Meldung an die Schufa begründete das OLG Celle damit, dass eine durch das BDSG nicht gedeckte Übermittlung personenbezogener Daten eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen darstelle. Tatsächlich ist die Weitergabe von Daten an Auskunftsteile wie die Schufa grundsätzlich nur in fünf Konstellationen (gemäß § 28a Abs. 1 BDSG) möglich. In Betracht kam vorliegend nur eine Meldung als nichttitulierte Forderung (gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 4 BDSG). Hierfür hätte die Forderung allerdings nicht bestritten sein dürfen. Eine Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von Daten an die Schufa fehlte damit.

Für den Unterlassungsanspruch ist darüber hinaus eine Erstbegehungsgefahr erforderlich, es müssen also „ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden“ sein, dass eine rechtswidrige Handlung unmittelbar bevorstehe. Diesen Anhaltspunkt sah das Gericht in dem zweiten Schreiben des beklagten Inkassounternehmens. Denn darin wies die Beklagte erneut auf die mögliche Abgabe an die Schufa hin, obwohl der Kläger die Forderung ihr gegenüber gerade erst bestritten hatte. Er durfte daher davon ausgehen, dass die Beklagte sein Bestreiten für irrelevant erachtete und die Meldung an die Schufa in jedem Fall vornehmen würde.

Darüber hinaus bejahte das Gericht einen Unterlassungsanspruch gegen den erneuten Hinweis auf die Meldung an die Schufa im zweiten Schreiben der Beklagten. Da die Voraussetzungen für eine Meldung der - laut Sachverhalt bestrittenen - Forderung tatsächlich nicht vorlagen, stufen die Richter diesen Hinweis als rechtswidrige Drohung mit einem empfindlichen Übel ein, durch die der Kläger zur Begleichung der angemahnten Forderung genötigt werden sollte.

Inkassounternehmen und andere Gläubiger sind gesetzlich verpflichtet, den Schuldner über die bevorstehende Abgabe nichttitulierter Forderungen an eine Auskunftsteil wie die Schufa „rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben“ zu unterrichten (§ 28a Abs. 1 Nr. 4 lit. c BDSG); hieran ändert auch das Urteil des OLG Celle nichts. Um Unterlassungsansprüche zu vermeiden sollte allerdings von Standard-Textbausteinen abgesehen werden, mit denen auch bei bereits bestrittenen Forderungen erneut auf die mögliche Schufa-Meldung hingewiesen wird. Keine Aussage enthält das Urteil zu der höchstrichterlich nicht geklärten Frage, ob auch ein pauschales Bestreiten ohne jede Angabe von Gründen („ich schulde nichts“) ausreicht, um eine Meldung an eine Auskunftsteil zu verhindern. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber bei Schaffung des § 28a BDSG der Auffassung war, dass eine Forderung nur dann als „bestritten“ im Sinne der Norm gilt, wenn der Schuldner tatsächlich einen relevanten Grund nennt. Denn laut Gesetzesbegründung sollte „ein treuwidriges Bestreiten einer Forderung durch den Betroffenen“ einer Übermittlung an eine Auskunftsteil regelmäßig nicht entgegenstehen (BT-Drucks. 16/10529, Seite 14). ■



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

LG Frankfurt a.M.: Datenschutzerklärung nicht hinter einem Link „Kontakt“ verstecken

Verena Grentzenberg

Das Landgericht (LG) Frankfurt a.M. hat einem Websitebetreiber die Nutzung eines Trackingtools untersagt, weil die erforderlichen Informationen zum Datenschutz und Widerspruchsrecht nur auf einer Unterseite mit der Bezeichnung „Kontakt“ abgerufen werden konnten. Der Nutzer rechne nicht damit, dass er Datenschutzhinweise ausgerechnet auf einer Unterseite mit dieser Bezeichnung fände. Das Gericht erwartete stattdessen bereits auf der Startseite des Internetauftritts einen deutlich hervorgehobenen Link auf die Datenschutzbestimmungen mit entsprechend eindeutigen Namen (Urteil vom 18.2.2014 - Az. 3-10 O 86-12). Um lästige Abmahnungen zu vermeiden sollten Webseitenbetreiber daher Sorge tragen, ihre Datenschutzbestimmungen von jeder Seite des Angebots aus über einen eindeutigen Link - z. B. mit der Bezeichnung „Datenschutz“ - erreichbar zu halten.



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

Gleichzeitig bestätigt das Urteil des LG Frankfurt a.M. erneut, dass Verstöße gegen Datenschutzregelungen wettbewerbsrechtlich relevant sein können (siehe hierzu bereits unseren Blogbeitrag zur Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen vom 28.02.2014). Die Verwendung von „Piwik“ und anderen Trackingtools auf Websites stelle, so das Gericht, einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß dar, wenn nicht zu Beginn des Nutzungsvorgangs und später jederzeit abrufbar über den Einsatz der Trackingtools belehrt und auf die Widerspruchsmöglichkeit (gemäß §§ 15 Abs. 3, 13 Abs. 1 TMG) hingewiesen werde. Das Gericht orientierte sich in seiner Begründung an jüngerer obergerichtlicher Rechtsprechung, wonach Datenschutzvorschriften jedenfalls auch Marktverhaltensregeln (im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG) sein können, wenn sie die Grenzen der Zulässigkeit der Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung bestimmen. Dies sei, so das Gericht, auch bei § 15 Abs. 3 TMG der Fall. Tatsächlich darf der Diensteanbieter für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung seines Internetauftritts Nutzungsprofile unter Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht; er hat den Nutzer allerdings „im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 TMG“ auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen (siehe auch OLG Hamburg zu § 13 TMG, Urteil vom 27.06.2013 - Az. 3 U 26/12). Eben diese Unterrichtung war im vorliegenden Fall aus Sicht des Gerichts aufgrund des Umwegs über die Unterseite „Kontakt“ ungenügend ausgefallen. ■

Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen

Verena Grentzenberg

Die Frage, ob Datenschutzverstöße Gegenstand von Abmahnungen (von Wettbewerbern bzw. Verbänden) sein können, ist umstritten, wird von den Gerichten jedoch zunehmend bejaht. Entscheidend ist, ob die jeweiligen Datenschutzbestimmungen sog. Marktverhaltensnormen (im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG) darstellen, also auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Nur dann stellt ein Datenschutzverstoß nämlich auch eine wettbewerbswidrige (und damit abmahnbare) unlautere geschäftliche Handlung dar.



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

Nachdem Bestimmungen des Datenschutzes in der Vergangenheit häufig allein als Schutz individueller, nicht aber wettbewerbslicher Belange angesehen wurden (so zuletzt das KG Berlin, Beschluss vom 20.04.2011 - Az. 5 W 88/11 zur wettbewerbsrechtlichen Schutzfunktion des § 13 Abs. 1 TMG -), haben die Gerichte die Abmahnfähigkeit in letzter Zeit zunehmend anerkannt. So vertrat das OLG Hamburg (Urteil vom 27.06.2013 - Az. 3 U 26/12) bereits die Gegenposition, indem es die in § 13 Abs. 1 TMG geregelten datenschutzrechtlichen Pflichten eines Telemedienanbieters als Marktverhaltensnorm qualifizierte (vgl. dazu unseren Blogbeitrag vom 08.08.2013).

In der veröffentlichten „Freunde-Finder-Entscheidung“ urteilte nun auch das KG Berlin (Urteil vom 24.01.2014 - Az. 5 U 427/12) auf dieser Linie und hielt einen Verstoß gegen §§ 4a Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 3 S. 1 BDSG für wettbewerbsrechtlich relevant. Facebook habe durch die Funktion „Freunde Finden“ Nutzerdaten kommerziell verwendet, ohne zuvor die erforderliche Einwilligung einzuholen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dienten dabei zwar vorwiegend dem Schutz der Persönlichkeitsrechte, seien auf diese Funktion jedoch nicht begrenzt. Vielmehr solle der Bürger auch vor der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten im wirtschaftlichen Interesse und damit als Verbraucher geschützt werden. Dies sei ausreichend, um einen Marktbezug zu begründen.

Wer beim Umgang mit (Nutzer-)Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, setzt sich somit zunehmend dem Risiko aus, von Wettbewerbern und Verbraucherschutzverbänden abgemahnt zu werden - ohne dass es hierfür des geplanten allgemeinen Klagerechts bei Datenschutzverstößen für Verbraucherschutzverbände bedürfte. ■

Klagerecht für Verbraucherschutzverbände bei Datenschutzverstößen

Verena Grentzenberg

Eine weitere Stärkung des Datenschutzes - das war auch am Safer Internet Day am 11. Februar 2014 wieder Thema: Justiz- und Verbraucherminister Heiko Maas kündigte bereits für April 2014 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKIG) an, wonach Datenschutzverstöße von Unternehmen künftig auch durch Verbraucherschutzverbände gerichtlich geltend gemacht werden können.



Verena Grentzenberg

verena.grentzenberg
@twobirds.com

Zwar haben die Oberlandesgerichte in den letzten Jahren bei bestimmten Datenschutzverstößen vermehrt einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und damit auch ein Klagerecht der Verbände (nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) bejaht. Dieses Klagerecht war allerdings beschränkt auf die Verletzung sogenannter Marktverhaltensregelungen (§ 4 Nr. 11 UWG). Verbände (oder Mitbewerber) konnten daher z. B. gegen Verstöße bei der Datenverarbeitung zu Werbezwecken vorgehen oder ungenügende Verbraucherinformationen abmahnen. Mit einem allgemeinen Klagerecht, wie es jetzt geplant ist, könnten Unternehmen hingegen von den Verbänden bei jeder Art von datenschutzrechtlichen Verstößen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wir erwarten daher, dass die Zahl datenschutzrechtlicher Abmahnungen durch Verbände mit Erlass des geplanten Gesetzes deutlich ansteigen wird. ■

Bird & Bird

Impressum

Redaktion Newsletter Medien:

Dr. Beatrice Bunn, MCL
beatrice.brunn@twobirds.com

Michael Schidler
michael.schidler@twobirds.com

V.i.S.d.P.:

Dr. Stefan Engels
stefan.engels@twobirds.com

Herausgeber:

Bird & Bird LLP

Großer Grasbrook 9 | 20457 Hamburg
T: +49 (0)40 46063 6000 | F: +49 (0)40 46063 6011

Mit dem Newsletter Medien informiert Sie Bird & Bird regelmäßig über für die Medien- und Kommunikationsbranche relevante Rechtsentwicklungen. Er ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall und der Inhalt ist ohne vorherige Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insoweit übernehmen wir mit Herausgabe dieses Newsletters keine Haftung.

Sie können diesen Newsletter als E-Mail Version bei uns anfordern. Schicken Sie uns dazu einfach eine E-Mail an: michael.schidler@twobirds.com mit dem Stichwort "Newsletter" oder melden Sie sich über unser **Online-Formular** an.

twobirds.com

Abh Dhabi & Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Düsseldorf & Frankfurt & The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & Shanghai & Singapore & Skanderborg & Stockholm & Warsaw

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den oben angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior European Consultants und Of-Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.